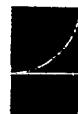


11/SN-383/ME



bm:wv

**GZ. 17966/7-Z4/99**

An das

- 1) Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten  
Sektion III
- 2) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
Abteilung I/1

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Umweltschutzgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)  
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird

Bezug: BMwA: do. GZ 32.830/65-III/A/2/99  
BMUJF: do. GZ 4121/34-I/1/99

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr /Verwaltungsbereich Verkehr nimmt  
zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

#### Bereich Luftfahrt

Da der vorliegende Entwurf den h.o. Einwänden zum vorhergehenden Begutachtungsentwurf  
keinerlei Rechnung trägt und im § 14 unverändert die Mitanwendung von anderen Vorschriften  
des Bundes normiert ist und gemäß § 62 die Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollziehung  
des Gesetzes zuständig sein sollen, muß darauf hingewiesen werden, daß diesen Behörden  
keine geeigneten Amtssachverständigen auf dem Gebiet der Luftfahrt zur Verfügung  
stehen. Für die Beurteilung der in den §§ 92 und 94 Luftfahrtgesetz festgelegten öffentlichen  
Interessen des Schutzes der Allgemeinheit bzw. der Sicherheit der Luftfahrt, welche u.a. die

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Tel 01 71162-0  
DVR 0090204

- 2 -

Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit der Abwicklung des Luftverkehrs und der Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen umfassen, sind weitreichendere, luftfahrtsspezifische Kenntnisse erforderlich, als jene, welche die den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen besitzen.

Aus den bereits von den Gewerbebehörden durchgeführten Verfahren ist bekannt, daß die Gewerbebehörden weder fachlich noch personell in der Lage sind, in den integrierten Verfahren nach § 356b GewO die durch die Erteilung von Bewilligungen nach den §§ 92 und 94 LFG verfolgten Ziele wahrzunehmen. Derart bedeutende Fragen im Interesse der Sicherheit des An- und Abfluges auf internationalen Flughäfen bzw. der Sicherheit der im (Über-)Fluge befindlichen Luftfahrzeuge können darüber hinaus nicht der Beurteilung durch einzelne Bezirksverwaltungsbehörden überlassen werden. Die gegenständliche Materie verlangt vielmehr eine einheitliche Beurteilung und Vollziehung durch die nach den luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Luftfahrtbehörden.

Es ist daher unabdingbar notwendig, daß die Bewilligungen gemäß den §§ 92 und 94 Luftfahrtgesetz nicht von den Bewilligungen, die im Rahmen eines UGBA-Verfahrens in Anwendung des § 14 erteilt werden, mitumfaßt werden.

Sollte den oben genannten Bedenken nicht Rechnung getragen werden kann keinesfalls die Zustimmung erteilt werden. Es besteht ho. jedoch die Bereitschaft, in interministeriellen Gesprächen eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu erarbeiten.

#### Bereich spezielle Verkehrsangelegenheiten

Der Entwurf verfolgt neben der erforderlichen Umsetzung von EU-Richtlinien die Vereinfachung des österreichischen Betriebsanlagenrechts. Fraglich ist, ob dies gelungen ist. Eine Vereinheitlichung findet nur insofern statt, als ein Teil der auf eine Betriebsanlage anwendbaren Rechtsbereiche in einem abgehandelt wird. Das Verfahrensrecht, nach dem das erfolgt, wird dagegen verkompliziert, indem mehrere Varianten nebeneinander gestellt und zum Teil miteinander verwoben werden. Auch verschiedene Behörden bleiben dafür zuständig.

- 3 -

Die Gliederung in die vorgeschlagenen Hauptstücke und Abschnitte ist bei oberflächlicher Betrachtung gut nachvollziehbar. Bei genauerer Betrachtung entstehen jedoch Zweifel an ihrer Zweckmäßigkeit. Es genügt nämlich nicht, ein ordentliches Verfahren zu normieren und für den Anwendungsbereich bestimmter Richtlinien deren Anforderungen einfach daneben zu stellen.

Bezeichnenderweise nennen § 35 und § 43 den ohnehin nicht in Frage kommenden § 19 als für die in ihnen angesprochenen Verfahren nicht anwendbar, während sich § 35 im übrigen bescheidet festzuhalten, es "gelten neben diesem Abschnitt auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere (!) die §§ 11 bis 18". § 36 (1) sieht Inhalte des Genehmigungsantrags vor, "soweit nicht bereits nach § 11 Abs. 2 erforderlich", § 38 besagt Ähnliches über die Genehmigung. Wenn sich der Gesetzgeber schon unsicher ist über das Zusammenspiel seiner Vorschriften, wie sollen dann den Vollzugsbehörden einfache und zügige Verfahren gelingen?

Möglicherweise wäre es daher der Klarheit dienlich, die Haupttrennlinie nicht entsprechend den vorgeschlagenen Hauptstücken zu ziehen sondern zwischen Genehmigung und übrigen Bestimmungen. Dann könnten die IPPC-Regelungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ordentlichen Verfahren stehen, was dazu anregen würde, deutlicher darzustellen was wirklich verlangt wird. Das UVP-Verfahren müsste in einem eigenen Abschnitt bestehen bleiben, aber mit klaren Verweisungen auf jene Regelungen des ordentlichen Verfahrens, die auch hier zum Tragen kommen sollen.

In einem Abschnitt oder auch nur Block mit Sonderbestimmungen, wie sie sich jetzt in den §§ 19 bis 22 finden, wäre auch der geeignete Platz für Erleichterungen zugunsten der sonstigen Anlagen. Die Regelung in der Fassung des § 2 (2) ist ohnehin nicht ganz nachvollziehbar. Die Anlagen unterliegen nicht den jeweiligen Spalten des Anhangs, sondern werden dort nur genannt. Dass sie in einer Verordnung nach § 5 (3) oder (4) bezeichnet werden, muss nicht zur Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen führen, sondern kann gerade das Gegenteil bezeichnen. Die Seveso II- und die VOC-Richtlinie lassen die Einbeziehung der sonstigen Anlagen erwarten. § 2 (2) negiert dies ebenso wie die Anwendbarkeit des 3. Hauptstücks!

- 4 -

Die einzelnen Bestimmungen innerhalb dieses Rahmens tragen das ihre dazu bei, den Entwurf schwer verständlich zu machen. Treffendere Überschriften (gepaart mit einem Inhaltsverzeichnis) wären schon hilfreich.

Bei der "Zulassung mobiler Betriebseinrichtungen" geht es etwa um diese Einrichtungen überhaupt.

Die "Typenzulassung" ist keine Variante der Anlagengenehmigung, sondern betrifft neben mobilen Einrichtungen nur Anlagenteile, bezeichnet aber den Paragraphen, in dem letztere - und zwar auch über sie hinausgehend - geregelt werden. Ähnliches trifft auf die in den allgemeinen Bestimmungen als "Betreiberpflichten" bezeichneten Vorschriften für genehmigungsfreie Betriebsanlagen zu. Unter "Antrag zur nachträglichen Konsensanpassung" (sollte man nicht eher von Änderung der Genehmigung sprechen?) sind auch andere Verfahrensregelungen zu finden. § 43 (2) und (5) sucht man wahrscheinlich nicht unter dem Titel dieses Paragraphen.

Unnötige Zielbestimmungen (§ 1, § 42) könnten eingespart werden und damit die Orientierung eher erleichtern. Sollen sie nicht den Auftrag an die Verfasser des Gesetzes sondern einen solchen an den Vollzug wiedergegeben, wäre die Eingliederung in die jeweiligen Handlungsdeterminanten zu bevorzugen. Begriffsbestimmungen finden sich zum Teil direkt dort, wo die Begriffe - nicht einmal immer zum ersten Mal - verwendet werden (z.B. § 2 (1), § 38 (2)), zum Teil auf unterschiedlicher Ebene vorgezogen (§ 3, § 44, § 58).

Problematisch ist insbesondere die Vervielfachung von Bestimmungen desselben oder annähernd desselben Inhalts an unterschiedlichen Stellen. Auch bloße "Service"-Verweisungen (z.B. auf Ausnahmen und womöglich von diesen wieder zurück) machen ein Gesetz entgegen der wohl zugrundeliegenden Absicht nicht unbedingt leichter verständlich, sondern verknöten es geradezu gordisch und sind vermeidbare Fehlerquellen. Werden solche Bestimmungen und Verweisungen nämlich nicht bis ins Letzte richtig durchgehalten, und zwar auch bei künftigen Gesetzesänderungen, kann es schwierig sein herauszufinden, was konstitutiv und was deklaratorisch gemeint ist und welcher bei Diskrepanzen der Vorrang zukommt. Günstiger wäre ein gedanklich stringenter Aufbau mit klarer Begriffsbildung und Unterscheidung in Haupt- und Unterfälle sowie Ausnahmen.

- 5 -

§ 5 ist etwa nur mühsam zu entnehmen, welche seiner Bestimmungen in welchen Fällen zur Anwendung kommen, welche kumulieren und welche einander in welcher Weise ausschließen. Dabei findet sich gerade hier eines der zentralen Beispiele der eben erwähnten überbestimmenden Vervielfachung von Vorschriften. Die Zuordnung des Abs. 1 findet sich in § 19 wieder, die des Abs. 3 in § 35, beide ohne die möglichen Bedeutungen der Aufnahme in eine Verordnung gemäß § 5 zutreffend wiederzugeben. § 43 und § 57 verzichten dagegen auf deren Erwähnung überhaupt.

Nur für das ordentliche Verfahren (und die Freistellung) scheint § 5 (2) und (6) als hinreichend erachtet worden zu sein. Dass diese unterschiedliche Behandlung unterschiedliche Folgen zeitigen soll, ist nicht zu erkennen.

Grundsätzlich müsste es genügen, die Zuordnung ausschließlich hier vorzunehmen und im Weiteren daran anzuknüpfen. Ein einheitliches Verzeichnis scheint für diesen Zweck jedoch geeigneter als ein Anhang und eine Verordnung (oder gar deren mehrere), worin die Abweichungen festgelegt werden. Dies könnte derart geschehen, dass das Gesetz ausschließlich auf eine Zuordnungsverordnung verweist, die formal (Spalten!) und zunächst auch inhaltlich durch Anhang 1 determiniert wird, im Weiteren in der in den einzelnen Absätzen des § 5 vorgesehenen Weise, nur eben mit der Wirkung, dass die Änderungen unmittelbar in das Verzeichnis eingehen. Diese Konstruktion dürfte mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht weniger vereinbar sein, als die des Entwurfs, die einer gesetzändernden Verordnung doch recht nahe steht. Die Auflistung der betroffenen Anlagen, die Zuordnungsregelung in § 5 und die Verweisungen auf diese (s.o.!) würden damit jedenfalls deutlich vereinfacht und folglich leichter handhabbar.

Da es sich bei den Mengenschwellen um Mindestwerte handelt, die auf Anlagen mit bedeutend höheren auch zutreffen, sollte die Zuordnung überdies dahingehend präzisiert werden, dass etwa dem vereinfachten Verfahren nicht die in Spalte 1 genannten Anlagen sondern die *nur* dort genannten zu unterziehen sind.

Ungünstig ist in einem Gesetz der häufige Gebrauch des Wortes "jedenfalls". So sind etwa Belastungen der Umwelt "jedenfalls solche [...], die [...]" (§ 3). Der in den EB erwähnte § 109 (3) MinRoG vermeidet es bezeichnenderweise. Wenn Übermittlungen (§ 47 (3)) und

- 6 -

Kundmachungen (§ 52, § 53) "jedenfalls" in der vorgesehenen Weise zu erfolgen haben, bleibt unklar, wann dem Gesetz Genüge getan ist.

§ 4 lässt nicht erkennen, wie sich die Bestimmung von der Festlegung der Standes der Technik unterscheidet. Beides sollte, wie in vergleichbaren Gesetzen vorgesehen, tatsächlich den Stand der Technik widerspiegeln. Die Berücksichtigung anderer Aspekte im Wege einer Verhältnismäßigkeitsabwägung kann wohl nur bei dessen Anwendung in Frage kommen. Ob sie auch wirklich stattfinden soll oder nicht, wäre vielleicht besser in den einzelnen Fällen zu regeln.

§ 6 soll unter anderem der Umsetzung der VOC-Richtlinie dienen. Wäre es hiefür nicht sinnvoll, sie oder wenigstens "gemeinschaftsrechtliche Vorgaben" oder Ähnliches als Verordnungsdeterminanten zu erwähnen?

§ 15 lässt völlig offen, was unter einer "grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts" zu verstehen ist, müsste daher unbedingt präzisiert werden. Der in den EB angesprochene § 18 UVP-G macht sehr wohl deutlich, was - aber eben nur im Rahmen einer UVP - damit gemeint ist.

§ 62 (4) legt nahe, die Wendung "in ihrem Namen" als im Namen der Landesregierung zu verstehen. Damit wird ein Mandat begründet. Die EB sprechen demgegenüber von Delegation, was auf andere Rechtsfolgen abzielt, insbesondere einen Instanzenzug von der entscheidenden Behörde an die Landesregierung!

Die erwähnten Einzelprobleme sowie die verschiedenen sich zum Teil überschneidenden Verfahrensregelungen des vorliegenden Entwurfs, zu denen noch jene des AVG (inklusive der Variante Großverfahren) hinzutreten, werden allein schon hohe Ansprüche an die Vollzugsbehörden stellen. Zusätzlich haben sie nicht gewohnte materielle Normen anzuwenden, aus denen die Verfahrensbestimmungen wieder herauszufiltern sind. Das lässt daher lange und fehlerhafte Verfahren befürchten.

- 7 -

Korrekturen sind zwar im Wege des § 28 möglich, der die Bestandskraft rechtskräftiger Bescheide mindert. Es ist aber zu überlegen, ob nicht bereits zuvor den nach den materiellen Vorschriften zuständigen Behörden eine Rolle im Verfahren eingeräumt werden sollte. Das muss kein Mitwirken wie im UVP-Verfahren sein. Solange keine positiven Erfahrungen mit dem Vollzug durch die "Anlagenbehörde" vorliegen, wäre eine Anzeige des Verfahrens und eventuell eine Rechtsmittellegitimation der verdrängten Behörde zu begrüßen. Dies erscheint insbesondere soweit nötig, als § 14 nicht explizit angibt, welche Materiengesetze von der Konzentration erfasst sein können, diesbezügliche Fehler somit nur von den Parteien releviert werden könnten.

Zusätzlich oder wenigstens als Alternative hiezu wäre neben der Eigenkontrolle (mit Prüfintervallen von fünf oder sechs Jahren) der behördliche Aspekt der Überwachung zu verstärken. Die in § 26 (1) eröffneten Möglichkeiten bedürfen auch des dafür nötigen Personals. Mit geringstem Aufwand scheint das in der Weise durchführbar, dass die Organe der Arbeitsinspektion über die Befugnis nach § 20 (4) ArbIG hinaus als solche der Gewerbeinspektion eingerichtet werden.

#### Bereich ÖBB:

##### Zu § 14

Die Bestimmung des § 14 ist im Hinblick auf die Mitanwendung von Vorschriften gänzlich unklar, insbesondere jedoch der Bezug zu den Bestimmungen des Wasserrechtsverfahrens (Abs. 2).

##### Zum 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks, insb. § 43 (7)

Auch das UVP-G befindet sich noch im Begutachtungsstadium; die Abgrenzung dieses Abschnittes gegenüber dem UVP-G ist nicht zweifelsfrei nachvollziehbar (vgl. auch Anmerkungen zu § 3 UVP-G).

##### Zu § 68

Die im § 68 vorgesehene Anwendung der genannten Rechtsvorschriften auch auf genehmigungsfreie gewerbliche Betriebsanlagen bis zu Neuregelungen der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen lässt im Hinblick auf die in der Folge zu erwartenden geänderten Regelungen eine nicht unbedeutliche Rechtsunsicherheit erwarten.

- 8 -

Zu Art. II, § 73b GewO neu:

Diesbezüglich wird auf die ho. Stellungnahme zur Novellierung der Einkaufszentren-Verordnung vom 16. April 1999, welche in der Beilage angeschlossen ist, verwiesen.

Beilage

Wien, am 27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Zant

F.d.R.d.A.

*✓* *zant*



bm:wv

**GZ. 17963/21-Z4/99**

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaftliche Angelegenheiten  
z.Hd. Fr. Mag. Angela Schidlof  
Stubenring 1  
1011 Wien

Betreff: Einkaufszentren-Verordnung

Bezug: 33.300/5-III/A/2/99

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nimmt zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Ad § 3 Z2 lit.a

Im Rahmen eines groß angelegten Investitionsprogrammes zur Bahnhofsverbesserung werden in den nächsten Jahren über 40 Bahnhöfe der ÖBB umgebaut, wobei teilweise auch eine deutliche Ausweitung der Flächen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe geplant ist.

Es wird davon ausgegangen, daß diese Flächen jedenfalls von der Definition des "Stadt- oder Ortskerngebietes" in § 3 Z 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Tel 01 71162-0  
DVR 0090204

- 2 -

umfaßt sind. Zur Klarstellung wird jedoch ersucht, in Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausdrücklich anzugeben, daß Bahnhöfe jedenfalls unter die Definition des "Stadt- oder Ortskerngebietes" zu subsumieren sind, und damit die Bestimmungen der GewO betreffend Einkaufszentren auf diese nicht zur Anwendung gelangen.

Wien, am 16. April 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Weilinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: